

8. Auszahlung

8.1

Die Stiftungsverwaltung kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

8.2

¹Die Zahlungen können direkt an die Antragsteller oder auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller auch an die Beratungsstelle oder sonstige Dritte zur Weitergabe an die Hilfeempfänger geleistet werden. ²In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis der Leistungsempfänger an einen Dritten.

8.3

Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.